

NACHHALTIGE MOBILITÄT

Investive Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität sollen ein klimaverträgliches Mobilitätsverhalten bewirken und somit zu einer nachhaltigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen führen. Ziel der Förderung von infrastrukturellen Maßnahmen ist die Erhöhung des Radverkehrsanteils im Alltagsverkehr. Durch die Attraktivitätssteigerung des Alltagsradverkehrs soll der Anteil vom motorisierten Individualverkehr im Modal-Split verringert und darüber Treibhausgasemissionen eingespart werden.

MOBILITÄTSSTATIONEN

Gefördert wird die Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass neben der lokal überdurchschnittlichen Verknüpfung verschiedener Verkehrsmittel eine öffentlichkeitswirksame Botschaft zugunsten des Umweltverbundes erkennbar ist. Diese Marketing-Botschaft wird in der Regel durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen an der Station unterstützt. Mobilitätsstationen können neben Radabstellanlagen u. a. eine ÖPNV-Haltestelle, Abstellflächen für Car-Sharing-Fahrzeuge und/oder einen Taxihalteplatz ausweisen. Maßnahmen zur Erhöhung der Fußverkehrsqualität (z. B. Verbesserung des Haltestellenzugangs) im Umfeld der Mobilitätsstation können ebenfalls gefördert werden.

Rahmenbedingungen:

- Förderquote: maximal 40 Prozent beziehungsweise 60 Prozent für finanzschwache Kommunen; maximale Zuwendung: 500.000 Euro
- für die Umsetzung in den technischen Anlagen und Gebäuden von Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendwerkstätten sowie Sportstätten kann eine um fünf Prozentpunkte erhöhte Förderquote beantragt werden
- Antragsteller aus den vier Braunkohlerevieren, die im  Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (<https://www.bmu.de/themen/klima-energie/klimaschutz/kommission-wachstum-strukturwandel-und-beschaeftigung/>) (Stand Januar 2019) geografisch definiert sind, können eine um 15 Prozentpunkte erhöhte Förderquote beantragen
- Bewilligungszeitraum: 24 Monate
- die für die Förderung von verkehrsmittelübergreifenden Mobilitätsstationen vorgesehenen Flächen und Grundstücke müssen sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden. Trifft dies nicht zu, muss der Antragsteller über die vorgesehenen Flächen verfügen können (zum Beispiel in Form eines Gestattungsvertrags)
- die für die Maßnahmen vorgesehenen Flächen müssen die Voraussetzung für eine Widmung im Sinne des jeweiligen Straßengesetzes als öffentlich genutzte Verkehrsfläche erfüllen
- bei der Einbindung von Car-Sharing-Dienstleistungen ist zu bestätigen, dass die Vergabekriterien des Blauen Engels eingehalten werden
- die zu installierenden Radabstellanlagen müssen die Kriterien der Hinweise der FGSV zum Fahrradparken oder der Technischen Richtlinie 6102-0911 des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e. V. berücksichtigen

Als Antrag einzureichen sind:

-  easy-Online-Antrag (https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=KLIMASCHUTZ_KRL_2019&b=2111_MOB_STATIONEN&t=AZA)
- Vorhabenbeschreibung (gemäß  Vorlage (https://www.ptj.de/lw_resource/datapool/systemfiles/elements/files/81DA4D18FA9B7069E0539A695E86A6AC/current/document/Formular_Vorhabenbeschre))

VERBESSERUNG DES RADVERKEHRS - WEGWEISUNGSSYSTEME

Gefördert werden Verbesserungen der Radverkehrsinfrastruktur für den Alltagsradverkehr durch:

a) die Einrichtung von Wegweisungssystemen für alltagsbezogene Radverkehrsrouten zur verbesserten Orientierung und Routenwahl.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass

- die Maßnahme eindeutig auf eine Steigerung des Radverkehrsanteils im Alltagsverkehr abzielt (keine Förderung von Radverkehrsinfrastruktur mit vorwiegender Tourismus- und Erholungsfunktion)
- eine zielorientierte Wegweisung mit Ziel- und Kilometerangaben umgesetzt und auf nicht alltagstauglichen Verbindungen über die Streckenbeschaffenheit informiert wird
- für die Aufstellung der Wegweiser die Zustimmung der Straßenbaulastträger bzw. der Wegeigentümer vorliegt

Rahmenbedingungen:

- Förderquote: maximal 40 Prozent beziehungsweise 60 Prozent für finanzschwache Kommunen; maximale Zuwendung: 500.000 Euro
- Antragsteller aus den vier Braunkohlerevieren, die im  Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (<https://www.bmu.de/themen/klima-energie/klimaschutz/kommission-wachstum-strukturwandel-und-beschaeftigung/>) (Stand Januar 2019) geografisch definiert sind, können eine um 15 Prozentpunkte erhöhte Förderquote beantragen
- Bewilligungszeitraum: 24 Monate